

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 13./14. März 2019 in Berlin

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

TOP 4.4b) Nationales Forum Diesel und Maßnahmenpaket der Bundesregierung für Modellstädte zur Luftreinhaltung

Ergebnisse dritter Kommunalgipfel

Auf dem dritten Kommunalgipfel am 3. Dezember 2018 hat die Bundesregierung die Verstetigung der Mittel für das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ beschlossen. Somit stehen insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro für Kommunen, die von NO_x-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, zur Verfügung (davon 250 Mio. Euro von der Automobilindustrie). Darüber hinaus wurden weitere 432 Mio. Euro an finanziellen Mitteln für die Förderrichtlinien zur Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen sowie von schweren Kommunalfahrzeugen zur Verfügung gestellt.

Im Nachgang zur Verkehrsministerkonferenz vom Oktober 2018 wurde die Aufstockung und Verstetigung der Mittel im Sofortprogramm wie folgt beschlossen: Für den Förderbereich Elektromobilität sind nunmehr insgesamt 743 Mio. Euro vorgesehen, für die Förderrichtlinie zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme 650 Mio. Euro. Für das Förderprogramm zur Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV stehen weiterhin 107 Mio. Euro zur Verfügung. Einer Nichtausschüttung von Fördermitteln wird durch die geplante Veröffentlichung weiterer Förderaufrufe entgegengewirkt.

Durch die Aktualisierung und Weiterentwicklung von Förderrichtlinien wird den besonderen Erfordernissen der Kommunen hinsichtlich der Förderbedingungen entsprochen. So wurde beispielsweise durch ein erfolgreiches EU-Notifizierungsverfahren die Förderquote für die Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV von zuvor 40-60 % auf nunmehr bis zu 80 % erhöht. Sie kann in Kumulation mit Landesfördermitteln bis zu 95% betragen.

Auch die Neuauflage der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ sieht Neuerungen vor, welche die kommunalen Belange noch stärker berücksichtigen. So ist beabsichtigt, die Förderquote für finanzschwache Kommunen (Haushaltssicherungskonzept oder -verfahren) auf bis zu 70% zu erhöhen. Weitere Neuerungen

beziehen sich auf die Verlängerung des Förderzeitraums bis 2024, die Erweiterung der Fördergegenstände sowie die Möglichkeit zur Förderung von Verbundprojekten.

Die spezifischen Interessen der Kommunen an Fördermöglichkeiten im Themenfeld der Nahmobilität, welche auch durch die vom BMVI geförderten Masterpläne (Green City Pläne) zutage traten, werden ebenfalls im Sofortprogramm der Bundesregierung abgebildet: Vorhaben im Bereich des Radverkehrs (z.B. der Bau von Radwegen oder die Errichtung von Radabstellanlagen), aber auch konzeptionelle Vorhaben wie die Erarbeitung kommunaler Mobilitätskonzepte werden im Rahmen der neuen Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit finanziell unterstützt. Eine Förderung von Radschnellwegen erfolgt durch das BMVI gemäß §5b Bundesfernstraßengesetz.

Im Übrigen ist seitens des BMVI sichergestellt, dass die Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität für die Kommunen bis zum Ende der Legislaturperiode erfolgt.

Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität

Die Bundesregierung stellte am 02.10.2018 das „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ vor. Das Konzept sieht u. a. vor, dass im Fall erforderlicher Verkehrsbeschränkungen Fahrzeughalter in den besonders belasteten Regionen Angebote bekommen, wie sie ihre Mobilität erhalten können. Hierzu zählt u. a. die Möglichkeit, dass Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb der Schadstoffklassen Euro 4 und 5 von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden können, wenn diese im realen Fahrbetrieb weniger als 270 mg NO_x pro Kilometer ausstoßen. Zu diesem Zweck haben Fahrzeughalter u.a. die Möglichkeit, die Hardware-Nachrüstung des Euro 5-Diesel-Fahrzeugs mit einem SCR-System (Harnstoff-Einspritzung) vorzunehmen. Die Bundesregierung entwickelte dazu bis zum Jahresende 2018 geeignete Prüf- und Nachweisverfahren („Technische Anforderungen an Stickoxid-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Pkw und Pkw-ähnlichen Fahrzeugen“), welche Grundlage für die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sind. Es ist vorgesehen, die Anforderungen schnellstmöglich als Anlage in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufzunehmen.

Im Rahmen des Konzepts wurden zudem Tauschaktionen von den Automobilherstellern zugesagt. So bietet beispielsweise VW seit Januar 2019 eine Wechselprämie zum Umtausch von Euro-4- und Euro-5-Dieselfahrzeugen deutschlandweit an (gemäß VW-Pressemitteilung vom 23.01.2019). Im Rahmen von Tauschaktionen wurde von der

Automobilindustrie der Austausch von bisher rund 400.000 Fahrzeugen gemeldet. Der erhöhte Austausch älterer Dieselfahrzeugen lässt sich anhand der statistischen Daten des KBA zur Fahrzeugzulassung belegen.

Die Möglichkeit des Fahrzeugtauschs oder der Hardware-Nachrüstung von Pkws kommt folgendem Personenkreis zu:

- Bewohner der besonders von Emissionen belasteten Städte (Intensivstädte),
- Bewohner von Städten, in denen ein demnächst aufgestellter, bestandskräftiger Luftreinhalteplan wegen fehlenden rechtlichen Ermessensspielraums Verkehrsbeschränkungen vorsieht,
- Bewohner der angrenzenden Landkreise der Intensivstädte und der von Verkehrsbeschränkungen betroffenen Städte,
- Fahrzeughalter, die ein Beschäftigungsverhältnis oder Firmensitz in den betroffenen Städten halten und deswegen aus beruflichen Gründen in die Städte pendeln,
- Härtefälle.

Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Konzepts für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten

Neben dem BMU-Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, mit dem hohe Hürden für die Anordnung von Verkehrsverboten aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden, hat das Bundeskabinett am 07.11.2018 den BMVI-Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen. Im Straßenverkehrsgesetz (StVG) soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsverboten über einen Zugriff der Verkehrsüberwachungsbehörden auf die Daten des Zentralen Fahrzeugregisters erfolgen kann. Der Gesetzentwurf entspricht zudem einer Forderung der 87. und der 88. Umweltministerkonferenz, die die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz geeigneter Methoden zum Kennzeichenabgleich zu schaffen. Der Gesetzesentwurf befähigt die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur anlassbezogenen Feststellung, ob Fahrzeuge zur Verkehrsteilnahme in einem Gebiet mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten berechtigt sind. Gemäß dem Gesetzesentwurf erfolgt die Prüfung über den geräte-seitigen Abruf von beim KBA registrierten Fahrzeugdaten in Verbindung mit einer digitalen Kennzeichenerfassung. Hierbei handelt es sich um ein im Vergleich zu

anderen Überprüfungsvarianten geeignetes und effektives Mittel, das die wirksame Durchsetzung immissionsschutzrechtlich bedingter Verkehrsbeschränkungen gewährleistet.

Um durch den Bundesrat geäußerten Bedenken entgegenzukommen und die Rechtsklarheit der Maßnahmen zu steigern, empfiehlt die Gegenäußerung der Bundesregierung, die im Gesetzentwurf bereits angelegten datenschützenden Regelungen noch deutlicher herauszuarbeiten und an einigen Stellen zu stärken (Bundestagsdrucksache 19 /6926).

Sachstand Modellstädte

Der Bund stellt ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ zusätzlich mehr als 130 Mio. Euro bereit, um gezielt Stadtverkehrs- und ÖPNV-Maßnahmen in fünf Modellstädten zu erproben (Bonn, Essen, Herrenberg, Mannheim, Reutlingen). Eine erste Zwischenbilanz zur Wirksamkeit der Modellprojekte ist für Sommer 2019 geplant.